

## **Obligatorium und Entschuldigungen von Uebungen**

(gemäss Art. 12 Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Oberburg, 25. November 2004)

1. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
2. Entschuldigungen sind schriftlich so früh wie möglich bis spätestens 7 Tage nach der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen. Später eintreffende Entschuldigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a. Eigene Krankheit oder Unfall
  - b. schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
  - c. Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und während der Stillzeit
  - d. begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit usw.
  - e. andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art). Im Zweifelsfall entscheidet die Sicherheitskommission, ob ein Entschuldigungsgrund begründet ist oder nicht.
4. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird gebüsst.